



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

Kinderbetreuungsgeld: Regeln für Bezug nicht verfassungswidrig

Verfassungsgerichtshof: Berücksichtigung der Kinderzahl Angelegenheit des Gesetzgebers

Der Verfassungsgerichtshof hat Gesetzesprüfungsanträge des Obersten Gerichtshofes als unbegründet abgewiesen, in denen er meinte, Regeln für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes seien verfassungswidrig.

Der Oberste Gerichtshof meinte, die Bestimmungen für den Anspruch auf Kindergeld würden dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Eine Mutter – ihr Fall ist der Grund, warum sich der OGH an den Verfassungsgerichtshof gewendet hat –, die kurz hintereinander zwei Kinder zur Welt bringt, verliert das Kinderbetreuungsgeld, das sie für das erste Kind erhält, nach der Geburt des zweiten Kindes.

Die Bestimmungen, so die Argumentation im Gesetzesprüfungsantrag, würden die Eltern gegenüber jenen benachteiligen, die nur für ein Kind zu sorgen haben und ebenfalls das Kinderbetreuungsgeld in dieser Höhe erhalten.

Außerdem sei es eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, dass für Mehrlingsgeburten eine Sonderregelung geschaffen wurde: bringt eine Mutter etwa Zwillinge zur Welt, gibt es einen 50prozentigen Zuschlag zum Kinderbetreuungsgeld. Mütter, die dagegen kurz hintereinander zwei Kinder zur Welt bringen, erhalten lediglich das "einfache" Kinderbetreuungsgeld.

Der Verfassungsgerichtshof hat nun entschieden:

Es steht dem Gesetzgeber frei, ein Kinderbetreuungsgeld einzuführen oder nicht. Wenn er eine solche Leistung einführt, muss er den Gleichheitssatz beachten.

Die derzeitige Praxis ist aus verfassungsrechtlichen Gründen jedoch nicht zu beanstanden.

Zwar wurde für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld ein Pauschalmodell gewählt, das die tatsächliche Lage der Eltern kaum berücksichtigt. Der Gleichheitssatz, so der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung, verpflichtet den Gesetzgeber aber "weder auf den Grad der Belastung durch die Kinderbetreuung abzustellen noch etwa dazu, auf die Vermögens- und Einkommenslage der Eltern Bedacht zu nehmen."

Der Verfassungsgerichtshof hält weiters fest:

"Auch wenn der Umstand, dass sowohl die Betreuungsleistung wie auch die mit der Betreuung verbundene finanzielle Belastung mit der Zahl der gleichzeitig zu betreuenden Kinder steigt, entsprechend der erklärten Zielsetzung der Materialien eine Berücksichtigung der Kinderzahl rechtfertigen, ja nahe legen würde, lässt sich daraus kein Maßstab für die Sachlichkeit des Gesetzes gewinnen". Denn soweit nicht verfassungsrechtliche Verpflichtungen bestehen würden, bleibe es dem Gesetzgeber überlassen, in welchem Grad er seine Absichten auch verwirklicht.

Dass der Gesetzgeber bei Mehrlingsgeburten eine Ausnahme macht und einen Zuschlag zum Kinderbetreuungsgeld - also ein höheres - gewährt, zwingt ihn aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht, dies auch bei - wenn auch kurz - nacheinander erfolgten Geburten ebenfalls vorzusehen. Die besondere Lage der Eltern von Mehrlingen ist dem Verfassungsgerichtshof, so die Höchststrichter in ihrer Entscheidung, "offenkundig". Außerdem würde diese Ausnahme bei Mehrlingsgeburten auch dem Umstand Rechnung tragen, dass die Mehrbelastung ja nicht durch eine längere Bezugsdauer (wie bei Geburten in kurzen Abständen) ausgeglichen wird.